

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Bürgerdienste und Recht

Frau Müller, Tel: 204-2300

Gesch.Z.: 31

Vorlage 533a/2006

Datum 12.06.2007

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Verkehrsplanungs- und Umweltausschuss**

zur Kenntnis im:

Betreff: Fußgängerüberweg Waldhäuser Straße

Bezug: Vorlage 533/2006 Antrag der UFW/WUT Fraktion

Anlagen: Bezeichnung:

Zusammenfassung:

Es wird kein Fußgängerüberweg über die Waldhäuser Straße nördlich der Peter-Goessler-Straße/Paul-Ehrlich-Straße eingerichtet, da die Voraussetzungen für die Einrichtung nicht vorliegen.

Ziel:

Information des Gemeinderats

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die UFW/WUT Fraktionsgemeinschaft beantragt mit Vorlage 533/2006, die Einrichtung eines Fußgängerüberweges an der Kreuzung Waldhäuser Straße – Paul-Ehrlich-Straße – Peter-Gössler-Straße zu prüfen.

2. Sachstand

Ein Fußgängerüberweg (FGÜ) kann immer dann eingerichtet werden, wenn die in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung genannten Kriterien und die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sowie Voraussetzungen der vorhandenen Erlasse erfüllt werden.

Die Prüfung nach der VwV-StVO und den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) ergab folgendes:

Örtliche Voraussetzungen

- Der Standort liegt innerhalb der geschlossenen Ortschaft und es darf maximal 50 km/h gefahren werden.
- Auf beiden Straßenseiten sind Gehwege vorhanden.
- Es muss nicht mehr als ein Fahrstreifen je Richtung überquert werden.
- Der Standort ist nicht im Zuge von einer Grünen Welle und nicht in der Nähe von Lichtsignalanlagen.
- Die Mindestentfernung für Erkennbarkeit von FGÜ und Sicht von und auf Warteflächen von 100m bzw. 50 m liegen ebenfalls vor.

Die örtlichen Voraussetzungen liegen vor.

Verkehrliche Voraussetzungen

- Die Verkehrsstärke bei den Fußgängern (Fg) liegt bei den am 27.11.2006 gezählten 30 querenden Fußgängern in der Spitzenstunde von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr außerhalb des für FGÜ möglichen Einsatzbereiches von 50 bis 100 Fg/h und auch der Kraftfahrzeugverkehr liegt bei 123 Kraftfahrzeugen außerhalb des für FGÜ möglichen Einsatzbereiches von 200 bis 300 Fahrzeugen. Das Gesamtkraftfahrzeugverkehrsaufkommen liegt zwar bei 225 Fahrzeugen, aber die Kraftfahrzeugverkehrsstärke gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, das heißt bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.

Die verkehrlichen Voraussetzungen sind nicht gegeben.

Bei den vorliegenden Verkehrsstärken wird weder der für FGÜ mögliche, noch empfohlene Einsatzbereich erreicht. Ein begründeter Ausnahmefall liegt nicht vor.

Nach den Richtlinien sind bei der Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken unterhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches –wenn überhaupt erforderlich- in der Regel bauliche Querungshilfen ausreichend. Auf der Waldhäuser Straße ist eine Mittelinsel als Überquerungshilfe vorhanden. Es ist jeweils ein Fahrstreifen mit einer Wegstrecke von 4 m zu überqueren. Es ist also nur der Fahrverkehr aus einer Fahrtrichtung zu beachten. Der Sichtkontakt zwischen Fußgänger und Fahrzeuglenker ist sehr gut, da diese Straßenstrecke gerade ist und in diesem Bereich nicht geparkt werden darf. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass mehrere Minuten keine Fahrzeuge verkehrten. Es sind also immer genügend längere Fahrzeuglücken vorhanden, die ein sicheres Überqueren der Waldhäuser Straße ermöglichen. Diese Überquerung ist auch für Kinder ohne einen signalisierten Fußgängerüberweg oder einen Zebrastreifen unproblematisch.

Ergänzende Hinweise

Das Verkehrsministerium Baden-Württemberg geht in seiner Stellungnahme zur Handhabung verkehrlicher Einsatzgrenzwerte davon aus, dass niedrigere Verkehrszahlen die Sicherheitswirkung von Fußgängerüberwegen herabsetzen. Diese Ansicht wird damit begründet, dass der Kraftfahrer den Vorrang eines "seltenen" Fußgängers bewusst oder unbewusst missachtet. Umgekehrt wird die Überquerungshilfe bei großen Lücken im Fahrzeugverkehr durch den Fußgänger nicht mehr akzeptiert.

Bei Schul- und Kindergartenwegsicherungen fordern Schulen und Eltern immer wieder "Zebrastreifen". Es wird von einem Zebrastreifen ein sicheres Queren der Straßen erwartet. Von den Verkehrsexperten wird diese Ansicht nicht geteilt. Zum Beispiel der Verband der Schadensversicherer (VdS), der neue Empfehlungen zur Schulwegsicherung erarbeitet hat, vertritt die Ansicht, dass Zebrastreifen für Kinder auf dem Schulweg ungeeignet sind. Am Zebrastreifen komme es oft zu gefährlichen Abstimmungsproblemen zwischen Kraftfahrern und Kindern. So könnten Kinder nicht abschätzen, ob ein Fahrer anhält bzw. noch anhalten kann. Kleinere Kinder sind oft nicht in der Lage, deutlich anzuzeigen, dass sie die Straße überqueren wollen.

Im übrigen wird auf die Erfahrungen mit Zebrastreifen und Fußgängerschutzanlagen hingewiesen. Diese zeigen, dass bei Diskussionen im Rahmen der Schul- und Kindergartenwegsicherungen die Akzeptanz des Vorrangs der Fußgänger auf Zebrastreifen laufend bemängelt wird. Es hat sich gezeigt, dass ein Zebrastreifen wegen zu geringem Fußgängerquerverkehr von den Gewohnheitsfahrern nicht ausreichend beachtet wird. Die Sicherheitsfunktion eines Zebrastreifens kann sich ins Gegenteil auswirken und zu einem höheren Unfallrisiko führen, als der Verzicht auf einen solchen. Dort, wo eine Fußgängerlichtsignalanlage eingerichtet worden ist, werden Rotlichtfahrer bemängelt, insbesondere aber, dass die Fußgänger bei schwachem Fahrverkehr das Fußgängerrot nicht beachten.